

Zur Pflicht der Getrenntsammlung von Bioabfällen

Nach dem am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) müssen biologische Abfälle spätestens bis zum 1. Januar 2015 getrennt gesammelt werden. Inhalt, die Reichweite und die Verbindlichkeit dieser Vorschrift sind Gegenstand einer neuen Studie.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) und der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) haben in einer Studie den Inhalt, die Reichweite und die Verbindlichkeit der Getrenntsammlungspflicht des Gesetzes untersuchen lassen.



Im Ergebnis stellt die [Studie](#) heraus, dass Bioabfälle zum Recycling zwingend getrennt zu sammeln sind. Für die Fraktion der Küchenabfälle ist hierzu eine Biotonne vorzusehen.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallbehörden und Entscheidungsträger erhalten mit der Studie Antworten auf häufig auftretende Fragen. Auch bei der aktuellen Diskussion um die Erarbeitung einer Rechtsverordnung zur Festlegung von Anforderungen an die getrennte Sammlung von Bioabfällen gem. § 11 Absatz 2 Nr. 2 bietet die Studie wertvolle Hinweise.

Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur getrennten Sammlung von Bioabfällen werden in Kapitel 3 der Studie systematisch analysiert und kommentiert.

Kapitel 4 behandelt die Verordnungsermächtigung des Bundes (§ 11 Absatz 2 KrWG) sowie die landesrechtlichen Befugnisse (§ 11 Absatz 4 KrWG). In Kapitel 5 werden die

möglichen landesrechtlichen Regelungen betrachtet.

Kapitel 6 enthält Regelungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Häufig gestellte Fragen zur Diskussion um die Umsetzung der Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen werden in Kapitel 7 aufgegriffen.

Die getrennte Sammlung von Bioabfällen wird bislang in Deutschland sehr unterschiedlich praktiziert.

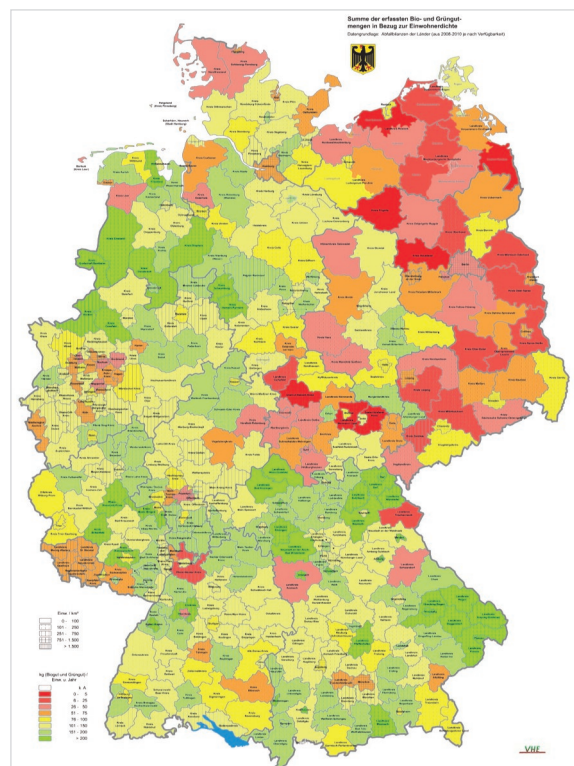
Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verweisen auf ihre Organisationshoheit. Die Organisation der Abfallwirtschaft durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger muss jedoch den abfallrechtlichen Vorgaben entsprechen. Dieses Spannungsfeld führt zu mannigfaltigen Diskussionen.

Die Diskussionen werden teilweise sehr engagiert geführt, vielleicht weil es nicht um theoretisch akademische Fragestellungen, sondern um die praktische Umsetzung mit direkten Konsequenzen für jeden Bürger und jede Bürgerin als Abfallerzeuger geht

Auf Basis der gründlichen Analyse der Rechtsbestimmung zur getrennten Sammlung werden in der Studie Schlussfolgerungen gezogen, die thesenartig wie folgt zusammengefasst werden können:

- Bioabfälle sind zu verwerten. Nur in atypischen Ausnahmefällen können Bioabfälle beseitigt werden, wenn eine ordnungsgemäße Verwertung nicht möglich sein sollte.
- Bioabfälle fallen im Gebiet eines jeden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Bundesrepublik Deutschland an. Adressaten der Pflicht zur Getrenntsammlung der Bioabfälle sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE).

- Das Recycling von Bioabfällen setzt eine stoffliche Verwertung voraus, z. B. als organisches Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel.
- Das Recycling von Bioabfällen ist vorrangig gegenüber einer sonstigen Verwertung, insbesondere gegenüber einer thermischen Verwertung.
- Bioabfälle müssen zum Recycling getrennt erfasst werden. Küchenabfälle können nur mittels Biotonne getrennt erfasst werden.
- Das Gebot der Getrenntsammlung von Bioabfällen bedeutet im Umkehrschluss das Verbot, Bioabfälle in die Restmüllsammlung zu geben.
- Die getrennt erfassbaren Bioabfallmengen hängen von der Siedlungsstruktur ab, die das Bioabfallpotenzial bestimmt. Optimierungsbedarf zeigt eine Bioabfallmenge unter 50 kg/(E a) in großstädtisch verdichtetem Raum und Bioabfallmengen unter 80 kg/(E a) in städtischem Raum sowie weniger 120 kg/E a in ländlichem Raum an.
- Die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit sowohl des Recyclings als auch der getrennten Sammlung sind in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend gegeben.
- Das Recycling von Bioabfällen kann ökologisch sinnvollerweise mit einer energetischen Verwertung in Form einer Vergärung kombiniert werden, muss es aber nicht.
- Die Eigenkompostierung kann die getrennte Erfassung und Verwertung auch in ländlichen Gebieten nicht ersetzen.
- Die getrennte Sammlung und Verwertung von Bioabfällen ist in der Regel kostengünstiger als die Beseitigung. Die Zumutbarkeit eventueller Mehrkosten belegt die Praxis vieler öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- Die Terminvorgabe des § 11 KrWG für eine Getrenntsammlung spätestens zum 01.01.2015 gebietet unmittelbares Handeln durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die angekündigte Rechtsverordnung des Bundes nach § 11 Abs. 2 KrWG kann für eine fristgerechte Umsetzung nicht abgewartet werden.



Die Karte „Summe der erfassten Bio- und Grüngutmengen“ kann beim VHE auf Anfrage bezogen oder [hier](#) heruntergeladen werden.

Mit der Erstellung der Studie hatten BGK und VHE den Beratenden Ingenieur Dirk Hensen von ‚GAB Designer und Ingenieure GmbH‘ beauftragt, der sich seit mehr als 30 Jahren beruflich mit der getrennten Sammlung von Bioabfällen befasst.

Die Studie ist auf den Webseiten von BGK www.kompost.de und VHE www.vhe.de verfügbar.

Quelle: H&K aktuell 10/2012, S. 1-2: Dr. Bertram Kehres (Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. .)